

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

XLIV. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 14. Januar 1916.	Nr. 2.
-----------------	---------------------------------------	--------

<p>Inhalt: 1. Versicherungswesen: Nachweisung der von knappschaftlichen Krankenkassen verauslagten Beträge für Wochenhilfe während des Krieges . . . Seite 18</p> <p>2. Bankwesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Dezember 1915 14</p> <p>3. Handels- und Gewerbesesen: Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Verbot der Hexenröng</p>	<p>von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken 10</p> <p>Bestimmungen zur Ausführung der Verordnung über Öle und Fette 16</p> <p>4. Post- und Telegraphenwesen: Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 17</p>
---	---

1. Versicherungswesen.

Bekanntmachung

über die Nachweisung der von knappschaftlichen Krankenkassen verauslagten Beträge für Wochenhilfe während des Krieges.

Gemäß § 5 Abs. 4 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914, betreffend Wochenhilfe während des Krieges, (Reichs-Gesetzbl. S. 492) wird über die Nachweisung der von knappschaftlichen Krankenkassen verauslagten Beträge folgendes bestimmt:

§ 1.

Die nach § 1 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 über die Nachweisung, Berechnung und Zahlung der von den Krankenkassen verauslagten Beträge für Wochenhilfe während des Krieges (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 909) von knappschaftlichen Krankenkassen geführten Nachweisungen sind dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen, das für den Wohnsitz der Böhmerin zuständig ist.

§ 2.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann bestimmen, daß die knappschaftlichen Krankenkassen die Nachweisungen dem Versicherungsamt einreichen, in dessen Bezirk der Sitz der Kasse liegt.

Berlin, den 7. Januar 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Caspar.